

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der kommunalen Fischlandhalle der  
Gemeinde Ostseebad Wustrow**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.2008 (GVOBI M-V S. 205), Änderung des Gesetzes vom 14. März 2005 und 19. Dezember 2005; zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009; der §§ 1,2 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 in der seit dem 31. März 2005 geltenden Fassung (GVOBI M-V. S 146) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Wustrow am 23.06.2011 nachfolgende Gebührensatzung für die Nutzung der Fischlandhalle erlassen.

**§ 1  
Grundsätze**

1. Die Fischlandhalle wird zur öffentlichen Benutzung für Dritte überlassen, sofern hierdurch sportliche und gemeindliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung zur Benutzung besteht nicht.

**§ 2  
Vergabe**

1. Die Vergabe erfolgt jährlich (01.01. - 31.12.) durch die Gemeinde Ostseebad Wustrow, vertreten durch das Amt Darß-Fischland. Die Anträge sollten spätestens im Nov. des Vorjahres beim Amt Darß/Fischland, Chausseestr. 68a, 18375 Born vorliegen.
2. Sofern kein Eigenbedarf der Gemeinde besteht, kann die Sporthalle montags bis freitags von 08:00 bis 22:00 Uhr sowie an Samstagen und Sonntagen nach Genehmigung der Gemeinde Ostseebad Wustrow von Dritten gegen Entrichtung einer Benutzungsgebühr (nachfolgend Gebühren genannt) benutzt werden.
3. An Feiertagen ist die Sporthalle in der Regel nicht zu Trainingszwecken zu benutzen.
4. Für Wettkämpfe während der Schulferien, an Feiertagen sowie außerhalb der Trainingszeiten können Sondergenehmigungen in der Gemeinde Ostseebad Wustrow beantragt werden. Diese Anträge sind mind. 4 Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeinde zu stellen. Die Genehmigung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.
5. Nicht zulässig ist die Nutzung für Veranstaltungen, die den geltenden Gesetzen zuwiderlaufen sowie Wahlkampfveranstaltungen und sonstige Informationsveranstaltungen politischer Natur. Ausgenommen sind Veranstaltungen der Gemeinde, die vorgenannten Festlegungen nicht zuwider laufen.

**§ 3  
Hausrecht**

1. Das Hausrecht wird von der Gemeinde Ostseebad Wustrow, vertreten durch die Kurverwaltung ausgeübt. Es wird auf den Hallenwart oder einen von der Gemeinde Beauftragten übertragen.
2. Der mit der Ausübung des Hausrechts Beauftragte ist berechtigt, bei groben und wiederholten Verstößen gegen diese Satzung einzelnen Personen oder Trainings-gruppen die Weiterbenutzung zu untersagen. In besonders schweren Fällen kann die weitere Benutzung untersagt bzw. der Bescheid über die Nutzung der Halle durch die Gemeinde Ostseebad Wustrow zurück genommen werden.

**§ 4  
Benutzung**

1. Die Antragsteller erhalten erst mit dem schriftlichen Bescheid und nach Entrichtung der Gebühren das Recht zur Benutzung der Fischlandhalle.
2. Die Sporthallen dürfen nur während der genehmigten Zeit benutzt werden.

3. Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn die Sporthalle nachträglich für gemeindliche Zwecke benötigt werden. Bereits gezahlte Gebühren werden zurückerstattet. Schadenersatzansprüche gegen die Gemeinde werden ausgeschlossen.
4. Das Betreten und die Benutzung der Halle sind nur Arbeitsgemeinschaften, Trainings- bzw. Übungsgruppen und sonstigen Benutzern, unter der Leitung der eingewiesenen Verantwortlichen im Alter über 18 Jahren erlaubt.
5. Durch die verantwortlichen Übungsleiter bzw. Antragsteller sind die ordnungs-gemäße Übernahme und Übergabe der Sporthalle, Umkleieräume sowie der Sanitäreinrichtungen in Hallenbüchern dokumentieren zu lassen. Erkannte Mängel oder Schäden sind sofort eintragen zu lassen. Bei nicht erfolgter Übergabe werden die Schäden dem letzten Benutzer angelastet.
6. Gemeindeeigene Geräte stehen den Benutzern auf Antrag zur Verfügung. Diese werden vom Hallenwart oder deren Vertreter vor Nutzungsbeginn herausgegeben und nach Nutzungsende entgegengenommen.
7. Die Ausgabe der Geräte wird in den Hallenbüchern dokumentiert. Bei Beschädigungen werden die Benutzer zum Ersatz verpflichtet.
8. Das Betreten der Sporthalle zu Trainings-/Übungszwecken bzw. bei Wettkämpfen, ist nur mit abriebfesten Hallensportschuhen gestattet, die vorher nicht als Straßenschuhe getragen wurden.
9. Das Fußballspielen ist nur mit Hallenfußbällen gestattet.
10. Das Rauchen und das Trinken von Alkohol sind in der Sporthalle und auf dem Gelände verboten. Eine Raucherinsel ist ausgewiesen.
11. Die Benutzer sind für die Einhaltung der allgemeinen Hygiene- und Sicherheitsvorschriften, unter Beachtung der jeweiligen Gegebenheiten, insbesondere der Brandschutzbestimmungen verantwortlich.

## **§ 5 Versicherung**

1. Die Benutzer verpflichten sich, die Gemeinde Ostseebad Wustrow von Regressansprüchen jeder Art freizustellen, die wegen Schäden aus Anlass der Benutzung von dritten Personen gestellt werden.
2. Die Benutzer haften der Gemeinde Ostseebad Wustrow für Beschädigungen, die durch sie oder andere Personen verursacht werden. Die entsprechenden Haftungsansprüche sind durch die Benutzer zu tragen.

## **§ 6 Gebühren**

1. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der nachfolgenden Gebührentabelle.
2. Bei Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Nutzungen nebeneinander, wird für jede Nutzung eine Gebühr erhoben.

## **§ 7 Fälligkeit der Gebühren**

1. Die Gebühren werden mit Gebührenbescheid erhoben.
2. Sie sind fällig mit der Bekanntgabe an den Gebührenschuldner, spätestens zu dem im Gebührenbescheid genannten Fälligkeitstermin.
3. Die Gebührenzahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.
4. Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

## **§ 8 Gebührenschildner**

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:

1. Wer die Nutzung der kommunalen Fischlandhalle beantragt (Benutzer) und in Anspruch nimmt.
2. Wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld einer anderen Kraft Vollmacht oder Gesetzes haftet.
3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 9 Gebührentabelle

Für die Benutzung der Fischlandhalle werden im Einzelnen folgende Gebühren erhoben:			
Benutzungsart	Benutzer	Benutzungseinheit	Benutzungsgebühr in €
Spielfläche, Umkleideräume und Sanitäranlagen	ortsansässige Vereine/Sportgruppen	je Stunde	15,00
	Fremdnutzung	je Stunde	30,00
	Nachtzuschlag nach 22:00 Uhr		50,00
Zweiter Sportboden	ortsansässige gemeinnützige Vereine	je Tag	drittel Fläche 100,00
	ortsansässige Vereine	je Tag	drittel Fläche 120,00
	Fremdnutzung	je Tag	drittel Fläche 150,00
Stühle	ortsansässige gemeinnützige Vereine	je Stuhl	Eigenaufbau 0,30 Fremdaufbau 0,50
	ortsansässige Vereine	je Stuhl	Eigenaufbau 0,50 Fremdaufbau 0,70
	Fremdnutzung	je Stuhl	Eigenaufbau 0,60 Fremdaufbau 0,80
Tische	ortsansässige gemeinnützige Vereine	je Tisch	Eigenaufbau 1,00 Fremdaufbau 1,20
	ortsansässige Vereine	je Tisch	Eigenaufbau 1,20 Fremdaufbau 1,40
	Fremdnutzung	je Tisch	Eigenaufbau 1,40 Fremdaufbau 1,60

1. Die Nutzung des Mobiliars außerhalb der kommunalen Fischlandhalle ist nicht gestattet.
2. Mit diesen Gebühren sind die Kosten für die Benutzung der kommunalen Fischlandhalle und die Betriebskosten der Gemeinde Ostseebad Wustrow abgegolten.
3. Bei Überziehung der festgesetzten Nutzungszeiten laut Bescheid, wird eine Pauschale in Höhe des jeweiligen Stundensatzes je angefangene Stunde fällig.

## § 10 Gebührenbefreiung

1. Gebühren können ermäßigt oder erlassen werden, wenn eine Veranstaltung im besonderen Interesse der Gemeinde liegt und gemeinnützig oder eine Ermäßigung/ Erlass im Einzelfall gerechtfertigt ist. Über vorstehende Ermäßigung/ Erlass entscheidet die Gemeinde (der Hauptausschuss nach vorheriger Beratung im Finanz- und Wirtschaftsausschuss).
2. Eine Gebühr wird nicht erhoben oder kann teilweise erlassen werden, wenn die Nutzung der kommunalen Fischlandhalle mildtätigen Zwecken oder Veranstaltungen für Schwerbehinderte oder Sozialschwachen dient.
3. Wird eine Veranstaltung 10 Tage vor der Nutzung der kommunalen Fischlandhalle abgesagt, kann ganz oder teilweise von der Gebühr abgesehen werden.

4. Im Übrigen kann im Einzelfall von der Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Veranstaltung vorwiegend dem öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist. Die Entscheidung darüber trifft die Gemeinde (der Hauptausschuss nach vorheriger Beratung im Finanz- und Wirtschaftsausschuss)

**§ 11  
Gebührenfestsetzung**

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch Gebührenbescheid.

**§ 12  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Nutzung der Fischlandhalle tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der kommunalen Turnhalle und Unterrichtsräume der Fischländer Schulen im Ostseebad Wustrow vom 09.04.1997. außer Kraft.

Ostseebad Wustrow, den 23.06.2011

gez. Permien  
Bürgermeister

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5, Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Verfahrensvermerk:

	Datum	Namenszeichen
ausgehängt am:	04.07.2011	gez. Permien
abzunehmen am:	19.07.2011	gez. Permien
abgenommen am:	21.07.2011	gez. Permien

Siegel  
Siegel